

Satzung

Des Respekt Miteinander e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.1) Der Verein führt den Namen „Respekt Miteinander e.V.“
Er hat seinen Sitz in Bochum und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.

1.2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck,

2. 1) den Mitbürgern sowohl das Lesen beliebter zu machen als auch die Bildung zu fördern. Dies wird insbesondere durch verschiedene Aktivitäten wie z.B. Lesewettbewerbe und gemeinsames Vorlesen und Diskutieren verwirklicht.

2.2) die Menschen zu den Themen Kultur, Soziales und Sport anzuregen und zwischen verschiedenen Kulturen Dialog zu schaffen. Um dies zu erreichen, werden Info-Stände, Kultur- und Dialogtreffen zwischen Mitmenschen von verschiedenen Kulturen und Religionskreisen organisiert.

2.3) den Jugendlichen und Mitbürgern in allen Altersgruppen im Rahmen der Jugendbildung bzw. Allgemeinbildung zu kulturellen, religiösen und sozialen Themen Wissenserwerb zu ermöglichen.

Der Verein will die Jugendlichen auf soziale Umstände aufklären und zur Vorbeugung aufmerksam machen. Organisationen wie Fortbildungsseminare, Einladungen von Spezialisten und kulturelle Veranstaltungen sollen helfen, dieses Ziel zu verwirklichen. Nach Anfrage kann auch täglich Unterricht stattfinden.

2.4) den Menschen eine rauch- und drogenfreie Räumlichkeit im Verein zum Lesen und Fernsehen anzubieten.

2.5) Nachhilfekurse zu organisieren.

§ 3 Unabhängigkeit des Vereins

Der Verein ist unabhängig, selbständig, souverän und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Fördermitglied

Das Mitglied kann bei der Aufnahme zur Mitgliedschaft zwischen den beiden Formen wählen. Als Fördermitglied unterstützt er mit seinen Beiträgen die Aktivitäten des Vereins. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende des Jahres mit einer Frist von vier Wochen erfolgen kann
2. durch Tod
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand ist,
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
3. bei grober Verletzung oder Beschädigung des vereinseigenen Vermögens
4. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen beschädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird in den ersten drei Monaten alle zwei Kalenderjahre schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 15 Tage vorher vom Vorstand einberufen. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Erscheinen zur ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so findet sie mit erneuter schriftlicher Einladung innerhalb einer vierwöchigen Frist nochmals statt. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, worauf aber in der Einladung zur ersten Versammlung hingewiesen werden muß.

Die Mitgliederversammlung verhandelt über die Tagesordnungspunkte und faßt entsprechende Beschlüsse, prüft die Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Gesetze und die Übereinstimmung zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Über den Ablauf der Versammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls erforderlich. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf besteht.

§ 10 Der Vorstand und die Vertretung des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Schriftführer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den beiden Vorstandsmitgliedern einen erweiterten Vorstand von bis zu 7 weiteren Mitgliedern zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes wie Buchhaltung, Kassenführung, etc. zur Seite zu stellen. Diese Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind jedoch für den Verein nicht vertretungsberechtigt.

§ 11 Einkünfte des Vereins

Der Verein bezieht seine Einkünfte aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden von Personen oder Institutionen
3. Veranstaltungen kultureller art

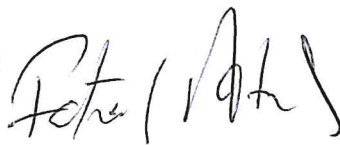
§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die sozialen Einrichtungen der Stadt Bochum.

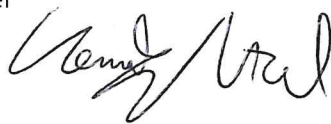
§ 13 Beschlussdatum und Inkrafttreten

Diese aus 13 Paragraphen bestehende Satzung wurde bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.10.07 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Fatih Ates



2. Kemal Vazel



Ort, Datum

Bochum, den 17.11.24